Sie möchten unseren Verein mit einer Spende unterstützen?

Herzlichen Dank dafür!

Das Finanzamt begrüßt ein solches Vorgehen: Spenden sind von der Steuer als Sonderausgaben abzugsfähig. Dafür müssen sie allerdings in der Steuererklärung durch eine passende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden. Abzugsfähig von der Einkommensteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen. Spenden dürfen in Höhe von bis zu 20 Prozent der persönlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Überschreitet jemand diese Grenze, kann er jedoch Spenden unbegrenzt in kommende Jahre „vortragen“ und dann von der Steuerschuld abziehen.
Bis zu einer Spendensumme von 300,00 Euro pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein „vereinfachter Spendennachweis“: Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) oder ein Bareinzahlungsbeleg sowie zusätzlich ein Beleg des Empfängers aus. Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzelspendenbescheinigungen aus.

✂️----------✂️----------✂️

Bei Spenden bis 300,00 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenbeleg) zur Vorlage beim Finanzamt. Bitte geben Sie im Verwendungszweck unbedingt das Wort „Spende“ an.

Empfänger: Verein der Freunde der Christusgemeinde e. V.
Arndtstrasse 76b
04275 Leipzig

Bankverbindung: IBAN: DE 12 8605 5592 1090 3947 44
BIC: WELADE8LXXX
Bank: Sparkasse Leipzig
Art der Zuwendung: Geldspende
Höhe der Spende: lt. Zahlungsbeleg/ Kontoauszug
Datum der Spende: lt. Zahlungsbeleg/ Kontoauszug

Wir sind wegen Förderung der Religion zum Freistellungsbescheid des Finanzamtes Leipzig II StNr. 231/141/13891 vom 11.03.2026 für den letzten Veranlagungszeitraum 2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuer-gesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr 2 AO) verwendet wird.